



## Info

Personalrat der allgemeinbildenden Schulen  
Spandau  
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Streitstr.6,13587 Bln, R 2002  
Tel.: 90279-2820  
personalrat05@senbjf.berlin.de

**Oktober 2025**

## Rechtliche Regelungen zum Erholungsurlaub für Lehrkräfte

### Urlaubsanspruch

Beamt\*innen: 30 Arbeitstage / Kalenderjahr (§ 4 EUrlVO)

Angestellte : 30 Arbeitstage / Kalenderjahr (§ 26 Abs. 1 TV-L)

**Für Lehrkräfte (einschließlich Pädagogische Unterrichtshilfen) gilt der o.g. Urlaubsanspruch durch die Schulferien als abgegolten.**

Mindesturlaub: 20 Arbeitstage / Kalenderjahr (§ 3 BurlG)

Der volle Anspruch wird gem. § 4 BurlG nach 6-monatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben.

### Urlaubsabgeltung

Kann der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht *durch die Ferien* gewährt werden, so ist er gemäß § 7 Abs. 4 BurlG abzugelten, d.h. das auf den nicht gewährten Mindesturlaubsanspruch entfallende Entgelt ist auszuzahlen.

Ein Anspruch auf Urlaubsabgeltung besteht z.B. bei Beendigung eines befristeten bzw. PKB-Vertrages, bei Eintritt einer vollen Erwerbsminderung oder bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit.

Urlaubsabgeltung wird nur für den Urlaub gezahlt, der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht verfallen ist (s.u.).

### Verfall von nicht durch Ferien gewährten Urlaubsansprüchen

Beamt\*innen: Wenn die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubs aufgrund von Krankheit nicht möglich ist, verfällt der Urlaubsanspruch 18 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres (Rundschreiben I Nr. 13/ 2013).

Angestellte: Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres angetreten werden, so verfällt er nach Ablauf des **31.05.**, d.h. er muss spätestens am 31.05. *begonnen* werden (§ 26 Abs. 2 a) TV-L).

Bei einer über den 31.05. hinaus andauernden Erkrankung verbleibt nur der Anspruch auf den gesetzl. Mindesturlaub. Dieser Anspruch verfällt gemäß einem Urteil vom Bundesarbeitsgericht **15** Monate nach Ablauf des entsprechenden Urlaubsjahres (BAG v. 18.09.2012, 9 AZR 623/10).

### Urlaubsanspruch bei befristeten und PKB-Verträgen

→ siehe PR-Info zu befristeten und PKB-Verträgen

Bei Fragen können Sie sich jederzeit gern an uns wenden!

Mit freundlichen Grüßen,  
Ihr Personalrat